

GESCO AG
Wuppertal
- Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590 -

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 5. September 2002,
10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 2001/2002 (vom 01.04.2001 bis 31.03.2002) mit dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie Vorlage des Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2001/2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2001/2002 nach der Einstellung von 755.080,55 EUR in die anderen Gewinnrücklagen verbleibenden Bilanzgewinn von 1.875.000,00 EUR (Jahresüberschuss plus Gewinnvortrag minus Einstellung in andere Gewinnrücklagen) wie folgt zu verwenden:

a) Zahlung einer Dividende von 0,75 EUR je Stückaktie auf das zur Zeit dividendenberechtigte Grundkapital (2.500.000 Aktien abzüglich 38.583 eigene Aktien)	1.846.062,75 EUR
b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen	<u>28.937,25 EUR</u>
	<u>1.875.000,00 EUR</u>

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001/2002**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001/2002 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001/2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001/2002 Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 29. Februar 2004 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 30. August 2001 erteilte und bis zum 28. Februar 2003 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 und 7 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensanteile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen Dritten zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

6. Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages i. S. von § 291 Abs. 1 AktG zwischen der GESCO AG und der Dörrenberg Edelstahl GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem am 22. Juli 2002 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag zwischen der GESCO AG als beherrschendem Unternehmen und der Dörrenberg Edelstahl GmbH als beherrschtem Unternehmen zuzustimmen.

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2002/2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002/2003 zu wählen.

Erläuterungen des Vorstands zu einzelnen Punkten der Tagesordnung

Zu TOP 5

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die unter TOP 5 vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensanteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, auf nationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Zu TOP 6

Die GESCO AG, Wuppertal, und ihre 100%ige Tochtergesellschaft Dörrenberg Edelstahl GmbH, Engelskirchen-Ründeroth, haben am 22.07.2002 rückwirkend zum 01.01.2002 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Auf diesem Wege kann das Steueraufkommen innerhalb der GESCO-Gruppe optimiert werden. Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Dörrenberg Edelstahl GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die GESCO AG abzuführen. Im Gegenzug verpflichtet sich die GESCO AG gemäß § 302 AktG, Jahresfehlbeträge der Dörrenberg Edelstahl GmbH auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Abführung von Erträgen aus vorvertraglichen Rücklagen der Dörrenberg Edelstahl GmbH ist ausgeschlossen. Die Bildung neuer anderer Gewinnrücklagen ist, soweit wirtschaftlich begründet, zulässig. Der Vertrag gilt rückwirkend zum 01.01.2002. Der Vertrag ist fest abgeschlossen bis 31.12.2006 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die GESCO AG ihre Beteiligungsquote an der Dörrenberg Edelstahl GmbH durch Veräußerung oder Kapitalerhöhung reduziert.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der GESCO AG, Döppersberg 19, 42103 Wuppertal, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der GESCO AG und der Dörrenberg Edelstahl GmbH.
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der GESCO AG sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Dörrenberg Edelstahl GmbH jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre.
- Der Bericht des Vorstands der GESCO AG.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich

spätestens bis zum Ablauf des 29. August 2002

anmelden und ihre Aktien hinterlegen. Anmeldung und Hinterlegung haben während der üblichen Geschäftsstunden bei der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
oder bei der

DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main,

zu erfolgen.

Die Hinterlegung ist auch
bei einer Wertpapiersammelbank oder
bei einem deutschen Notar
möglich.

Die hinterlegten Aktien sind bis nach Schluss der Hauptversammlung bei der Hinterlegungsstelle zu belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung

spätestens am 30. August 2002

bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wuppertal, im Juni 2002

Der Vorstand